

**BVT-Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken
für Abfallbehandlungsanlagen – August 2018**



**Bezirksregierung
Arnsberg**

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Genehmigungsbescheid

Az.: 61.b6-4.2-2020-3
vom 01.03.2022

Auf Antrag der

**Firma
RWE Power AG
Stüttgenweg 2
50935 Köln**

I. Tenor

Auf Ihren Antrag vom 04.12.2020 nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle und Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Entscheidung

Ich genehmige der RWE Power AG in 50935 Köln die wesentliche Änderung

- der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle und
- die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage

Im Wesentlichen bestehend aus:

- der Änderung der genehmigten Klärschlamm-Umschlagmenge von 225.000 t/a auf 785.000 t/a
(Hinweis: Die genehmigte Klärschlamm-Lagermenge von 12.500 t bleibt unverändert. Gleiches gilt für die in den Feuerungsanlagen für den Betriebsteil Kraftwerk Goldenberg des Kraftwerks Knapsacker Hügel von diesem Verfahren unabhängige genehmigte Mitverbrennungsmenge von 600.000 t/a Klärschlamm)
- die Erweiterung der Klärschlamm-Lagerhalle um die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage, mit einer Durchsatzkapazität von 92.000 t/a und 276 t/d mechanisch entwässertem, kommunalen Klärschlamm in der Klärschlamm-Trocknungsanlage
- einschließlich des baulichen (Az.: 61.b6-4.2-2020-3) und sonstigen Zubehörs

nach Maßgabe des Antrags vom 04.12.2020 – RV-TG / POCE, Schw/Ap – und der zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne und Berechnungen (Kapitel 1 - 11 gemäß Bestandsverzeichnis).

Lage und Ort

Werksgelände des Braunkohlenveredlungs-(Aufbereitungs)-betriebes Knapsacker Hügel der RWE Power AG in 50354 Hürth

- Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstücke 283/73, 383 und 388 (Betriebsteil Berrenrath) und
- Gemarkung Hürth, Flur 7,9 und Flurstück 140, 4409

Rechtsgrundlage

§§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist und Nr. 8.12.2 (Spalte c = V) in Verbindung mit Nr. 8.15.3 (Spalte c = V) und Nr. 8.10.2.1 (Spalte c = V) des Anhangs der 4. BImSchV.

II.

Nebenbestimmungen

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie (auch elektronische Form) einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die zuständige Behörde, hier Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) bereitzuhalten.
- 1.2 Der Bergbehörde ist die Inbetriebnahme der neu errichteten Klärschlamm-Trocknungsanlage unverzüglich per E-Mail anzuzeigen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Bau oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Auf Antrag kann die v. g. Frist durch die Bergbehörde verlängert werden.
- 1.4 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der Bergbehörde unverzüglich unter der Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen. (Name und Anschrift des neuen Betreibers)
- 1.5 Der Bescheid ersetzt nicht bestehende Genehmigungen oder etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnissen Bewilligungen oder ähnliches. Bisherige Nebenbestimmungen sind zu beachten.

2. **Baurecht**

- 2.1 Die Anlage hat in allen Teilen den zum Genehmigungsantrag vom 04.12.2020 gehörigen Unterlagen, den in Betracht kommenden bergbehördlichen Vorschriften sowie dem Stand der Technik gemäß § 3 BImSchG zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu errichten.
Der bauliche Teil der Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die Sicherheit nicht gefährdet wird.

- 2.2 Zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des baulichen Teils der Anlage sind von der Antragstellerin geeignete Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter zu beauftragen.
- 2.3 Für das Bauvorhaben ist der Nachweis über die Standsicherheit (Prüfberichte) von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Hürth) vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 2.4 Der Betrieb hat dafür zu sorgen, dass der Brandschutz während der Bauphase durch die ausgeführten Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Sollten bestehende Flucht- und Rettungswege während der Bauphase gesperrt sein, sind für diese Zeit in Abstimmung mit einem Brandschutzsachverständigen Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzflucht- und Rettungswege einzurichten.
- 2.5 Die Bewehrungsabnahme für Stahlbetonbauteile ist mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Beginn der Betonierungsarbeiten bei dem beauftragten Prüferingenieur für Baustatik zu beantragen. Mit den Betonierungsarbeiten darf jeweils erst nach erfolgter Abnahme durch eine befähigte Person begonnen werden.
- 2.6 Die Bau- und Montagearbeiten haben unter der verantwortlichen Gesamtaufsicht einer nach §§ 58 ff. BBergG bestellten Person zu erfolgen, die insbesondere für die geordnete Zusammenarbeit der beteiligten Firmen untereinander und mit dem laufenden Betrieb zu sorgen hat, erforderlichenfalls sind Arbeitsablauf- und Montagepläne zu erstellen. Mitarbeiter von Fremdfirmen sind in arbeits- und sicherheitstechnischen Belangen zu unterweisen; die Unterweisung ist zu dokumentieren. Abstimmungsmaßnahmen mit den jeweiligen Verantwortungsbereichen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 2.7 Die Baustelle ist so abzusichern, dass auch Unbeteiligte nicht gefährdet werden und weiterhin keine gegenseitige Gefährdung zwischen den Bauarbeiten und dem übrigen Betriebsablauf erfolgen kann.
- 2.8 Während der Bau- und Montagearbeiten ist der Baustellenlärm durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

- 2.9 Vor Inbetriebnahme ist der Bergbehörde eine Anzeige der abschließenden Fertigstellung einschließlich einer Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen der Standsicherheit gemäß § 84 Abs.4 BauO NRW vorzulegen.

3.0 Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Bergbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- 3.2 Die Anlage und die hierfür eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik oder die Natur der Anlage gestatten und wie es für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar ist. Dies gilt insbesondere für Geräuschimmissionen in der Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr (Nachtzeit).
- 3.3 Mit Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebstagebuch am Betriebsort in geeigneter Form zu führen und fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 3.4 Die Durchsatzkapazität der Klärschlamm-Trocknungsanlage von 92.000 t/a bzw. ca. 276 t/d mechanisch entwässertem, kommunalen Klärschlamm darf nicht überschritten werden.
- 3.5 Abgase sind an der Entstehungsstelle, zum Beispiel direkt am Trockner oder bei der Ableitung aus der Einhausung, zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 3.6 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Klärschlamm-Trocknungsanlage dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ gemäß der TA-Luft Nr. 5.4.8.10b nicht überschreiten.

- 3.7 Die Emissionen an Ammoniak im Abgas dürfen den Massenstrom 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³ gemäß der TA-Luft Nr. 5.4.8.10b nicht überschreiten.
- 3.8 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen der Nummer 5.2.4 Klasse III, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen im Abgas der Klärschlamm-Trocknungsanlage den Massenstrom 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³ gemäß der TA-Luft Nr. 5.4.8.10b nicht überschreiten.
- 3.9 Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Klärschlamm-Trocknungsanlage dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, gemäß der TA-Luft Nr. 5.4.8.10b nicht überschreiten.
- 3.10 Die Emissionen an Geruchstoffen im Abgas der Klärschlamm-Trocknungsanlage dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE_e/m³ nicht überschreiten.
- 3.11 Zur Minderung von Staubemissionen sind
- alle Anlagenteile oder sonstigen Einrichtungen, die der Bearbeitung/Behandlung des Klärschlammes dienen, zu kapseln oder mit der Wirkung vergleichbarer Emissionsminderungstechniken auszurüsten (Nr. 5.2.3.4 TA Luft).
 - sämtliche Anlagenteile zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm geschlossen zu halten (Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft).
- 3.12 Für alle Anlagenteile, die bei bestimmungsgemäßigem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren können, gelten die Anforderungen zur Emissionsminderung gemäß Nr. 5.2.8 TA Luft.
- 3.13 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Klärschlamm-Trocknungsanlage ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die aufgeführten Emissionsgrenzwerte am Kamin eingehalten werden. Nach erstmaliger Messung sind die Emissionsmessungen gemäß den Bestimmungen des § 28 BImSchG und der Nr. 5.3.2.1 TA Luft alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Emissionsmessungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Über die Messung ist ein Messbericht zu erstellen und der Bergbehörde unaufgefordert, spätestens 6 Wochen nach der Messung vorzulegen.

- 3.14 Die Anlieferungen und die Abtransporte sind in geschlossenen LKW's (mindestens mit dichter Abdeckplane) durchzuführen. Die Abdichtung soll gewährleisten, dass Geruchsimmissionen weitestgehend verhindert werden.
- 3.15 Die Türen und Tore der Klärschlamm-lagerhalle und der Klärschlamm-Trocknungsanlage sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb geschlossen zu halten. Nur zur Annahme und zum Abtransport von Klärschlamm dürfen diese für den unmittelbaren Be- und Entladevorgang geöffnet werden.
- 3.16 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden.
- 3.17 Die Anlage ist dem Stand der Schallminderungstechnik entsprechend zu errichten und so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen nach Nr. 7.3 und A 1.5 Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden.
- 3.18 Gemäß § 7 der 9. BImSchV ist ein entsprechender Nachtrag zum Ausgangszustandsbericht für die Errichtung und den Betrieb der Klärschlamm-Trocknungsanlage der Bergbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4.0 Arbeits- und Gesundheitsschutzrecht

- 4.1 Das für den Betrieb der Anlage vorgesehene Aufsichts- und Bedienungspersonal ist vor Inbetriebnahme der Anlage mit dem Aufbau sowie den Bedienungs-, Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen vertraut zu machen und einzuweisen.
- 4.2 Sofern während der Überwachung, Instandhaltung und Wartung der Anlage Einzelarbeitsplätze entstehen, sind zur Abwehr von Gefahren für den Beschäftigten spezielle betriebliche Festlegungen zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass Unfälle und Notfälle in der Anlage, insbesondere für Einzelarbeitsplätze, rechtzeitig gemeldet und in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden; auf die DGUV Regel 112-139 und die dort definierten, erlaubten Zeiten bis zur Erstversorgung wird ausdrücklich hingewiesen.
- 4.3 Für den sicheren Betrieb der Anlage sind Betriebs- und Arbeitsanweisungen in geeigneter Form zu erstellen, die

mindestens die In- und Außerbetriebnahme, die Maßnahmen und Verhaltensweisen bei Betriebsstörungen, Feuer oder sonstigen Gefahren und den Einsatz und Betrieb der Umweltschutzeinrichtungen berücksichtigen müssen. Die Betriebsanweisungen müssen dem Aufsichts- und Bedienungs-personal jeder Zeit zugänglich sein.

- 4.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gem. ASR A 1.3 / ISO 7010 / DIN 4844-2 sind an entsprechenden (Gefahren-) Stellen anzubringen.
- 4.5 Vorkommnisse wie sicherheitsrelevante Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten und Inspektionen einschließlich der ergriffenen Maßnahmen sind in einer geeigneten Form zu dokumentieren. Diese Dokumentationen müssen der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden können.
- 4.6 Heiße und gefährliche Oberflächen (z.B. Stoß, Stolper- oder Schnittkanten) im Arbeits- und Verkehrsbereich der Anlage sind zu kennzeichnen und müssen gegen zufälliges Berühren so gesichert sein, dass Verletzungen durch Verbrennungen ausgeschlossen sind. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Verkehrsbereiche gekennzeichnet und stets freigehalten werden.
- 4.7 Laufende Fördereinrichtungen und rotierende Maschinenteile müssen mit Abdeckungen oder geeigneten Sicherheitsschaltern versehen werden, um ein ungewolltes Hineingreifen bzw. Hineinziehen zu verhindern.
- 4.8 Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (Hautschutz, Handschutz, Augenschutz, Gesichtsschutz, Partikelfilter, Spritzwasserschutz) bei Arbeiten im Übergabebereich und bei sonstigen Wartungsarbeiten sowie die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen müssen gewährleistet sein.
- 4.9 Impfungen bzgl. Biostoffverordnung müssen vom Betreiber angeboten werden.

5.0 Wasser- und Bodenschutzrecht

- 5.1 Um dem Besorgnisgrundsatz nach § 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Rechnung zu tragen, ist die Beschaffenheit des Hallenbodens der Klärschlamm-lagerhalle (Dichtheit) alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

- 5.2 Gem. Nebenbestimmung 7.1.14 der wasserrechtlichen Erlaubnis (Neufassung) für die Einleitung von behandelten Abwässern aus dem Bereich Knapsacker Hügel, Betriebsteil Ville/Berrenrath und Kraftwerk Goldenberg, Grubenwasser des ehemaligen Tagebaus Ville sowie von sonstigen gewerblichen und öffentlichen Nutzern in das namenlose Gewässer GKZ:274522 (vormals Kocherbach) ist der Lageplan „Flächenkategorien gem. Trennerlass NRW (Stand 20.8.2019)“ zu überarbeiten und an die Bergbehörde zu übersenden.
- 5.3 Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gegen die gehandhabten Stoffe ausreichend dicht und beständig auszuführen. Auf die Anforderungen der einschlägigen Regelwerke (z.B. TRwS 779, TRwS 786, o.ä.) wird hingewiesen.
- 5.4 Für den Betrieb ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV festzulegen. Diese sind der Bergbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 5.5 Das innerhalb der Klärschlamm-trocknungsanlage anfallende Schmutzwasser (z.B. Reinigungswässer) ist entweder im System wieder zu verwenden oder über die örtliche Kanalisation der biologischen Kläranlage zuzuführen.
- 5.6 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein könnten, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermindern und zu vermeiden. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bergbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern wassergefährdende Stoffe nicht unmittelbar aufgenommen werden konnten und deshalb in Boden und Grundwasser gelangt sind.

6.0 Abfallrecht

- 6.1 In der Klärschlamm-trocknungsanlage dürfen ausschließlich Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwasser der ASN 19 08 05 getrocknet werden.

- 6.2 Bei jeder Klärschlammanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese sollte eine Sichtkontrolle auf mögliche Fremdstoffbestandteile beinhalten. Zurückweisungen sind zu dokumentieren.
- 6.3 Aussortierte Stör- bzw. Fremdstoffe und der bei den Arbeiten anfallende Abfall sind ordnungsgemäß zu sortieren, zu lagern und zu entsorgen. Es sind entsprechende Nachweise zu führen.
- 6.4 Es ist ein Register über die Annahme und die Abgabe der Klärschlämme in Form einer gesammelten Erfassung von geeigneten Nachweisen (z. B. Liefer- und Wiegescheinen) zu führen.
- 6.5 Eine jährliche Mengenbilanz (Jahresübersicht) über angenommene und abgegebene Klärschlämme ist jeweils zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert der Bergbehörde zu übersenden.

7.0 Brand- und Explosionsschutz

- 7.1 Die Anlage ist so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
Hierbei ist das Brandschutzkonzept (Anlage 11 des Antrags) umzusetzen.
- 7.2 Die im Brandschutzgutachten Nr.: KKH/22/00/20 des DEBRIV vom 19.11.2020 aufgeführten Hinweise sind zu beachten und gegebenenfalls vor Inbetriebnahme umzusetzen.
- 7.3 Der Bergbehörde ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen bezüglich des Brandschutzes vorzulegen, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist.
- 7.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist zum o.g. Nachweis eine Bescheinigung eines Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

- 7.5 Die Maßnahmen aus der 2. Fortschreibung vom 21.10.2020 des Brandschutzingenieurs von der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH sowie die Gutachterliche-Brandschutztechnische Stellungnahme Nr. KKG/22/00/20 vom 19.11.2020 sind umzusetzen.
- 7.6 Der örtlich zuständigen und den laut Ausrückeordnung zum Einsatz kommenden Feuerwehren ist die Möglichkeit einzuräumen, die örtlichen Gegebenheiten durch Begehungen und evtl. Übungen kennenzulernen.
- 7.7 Das Explosionsschutzkonzept (Anlage 10.5 des Antrags) zur Änderung der bestehenden Klärschlamm-lagerhalle und Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage ist zu beachten.
- 7.8 Vor Inbetriebnahme muss eine vollständige Prüfung entsprechend Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV von einer befähigten Person durchgeführt werden. Die Abnahmebescheinigung ist bei der Bergbehörde einzureichen. Der Explosionsschutzplan ist hinsichtlich des Explosionsschutzkonzeptes der Klärschlamm-Trocknungsanlage zu aktualisieren.

8.0 Sicherheitsleistung

Die hinterlegte Sicherheitsleistung für die Sicherstellung der Nachsorgepflicht gemäß § 12 BImSchG i. V. m § 5 Abs. 3 BImSchG (Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 61.01.22.2-2011-1 vom 12.03.2020) gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde), ist bei der Inanspruchnahme dieses Genehmigungsbescheids um die Errichtung der Klärschlamm-Trocknungsanlage zu aktualisieren. Dies wird in einem gesonderten Verfahren überprüft.

Hinweise

- 1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für das bergrechtliche Betriebsplanverfahren, in dem die arbeits-, brand- und explosionsschutzrechtlichen Belange zu regeln sind.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW mit ein.

- 1.3 Gemäß Vermessungs- und Katastergesetz NW (VermKatG NW) vom 11.7.1972 sind neu errichtete Gebäude bzw. im äußeren Grundriss veränderte Gebäude vom zuständigen Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

III. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Die RWE Power AG, Geschäftsfeld Veredlung, beantragt gem. § 16 i. V. m. §§ 4,6 BImSchG (Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen) die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle (Bezirksregierung Arnsberg, 29.08.2016, Az.: 64.b6-4.2-2016-5) am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung der bisher genehmigten Klärschlamm-Umschlagmenge von 225.000 t/a auf 785.000 t/a sowie die Erweiterung der Klärschlamm-Lagerhalle um die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 92.000 t/a mechanisch entwässertem, kommunalen Klärschlamm. Die Lagermenge der Klärschlamm-Lagerhalle wird nicht erhöht, ebenso bleibt die Klärschlamm-Mitverbrennungsmenge für den Betriebsteil Kraftwerk Goldenberg unverändert.

Die bestehende Klärschlamm-Lagerhalle gehört zu den unter Nr. 8.12.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr und zusätzlich zu den unter Nr. 8.15.3 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle je Tag.

Die geplante Klärschlamm-Trocknungsanlage gehört zu den unter Nr. 8.10.2.1 Verfahrensart (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Trocknen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr.

Bei der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle handelt es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ("dienende Einrichtung"). Die Klärschlamm-Lagerhalle versorgt übergeordnet die Kraftwerkskessel der

Standorte Knapsacker Hügel und Frechen Wachtberg. Der Klärschlamm wird neben dem Regelbrennstoff Braunkohle für die Erzeugung von Prozessdampf. Der erzeugte Prozessdampf dient der Versorgung der bergrechtlich genehmigten Anlagen der Braunkohlenaufbereitung. Neben dem Erfordernis einer bergrechtlichen Zulassung besteht für die beantragte Änderung ein Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG. Die wesentliche Änderung muss neben der bergrechtlichen Zulassung in einem förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 10 BImSchG genehmigt werden.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie (Bergbehörde), gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts zuständig.

Das Vorhaben wurde mit Datum vom 30.01.2021 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, im Internet (Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg) sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind (Kölner Stadtanzeiger, Kölnische Rundschau), bekannt gemacht. Daneben wurde zusätzlich mit Datum vom 02.02.2021 das Vorhaben im Amtsblatt der Stadt Hürth bekannt gegeben.

Die Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen wurden gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Als zusätzliches Informationsangebot i. S. d. § 3 Abs. 2 PlanSiG konnten die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, sowie bei der Stadt Hürth eingesehen werden. Die v. g. Unterlagen konnten im Zeitraum vom 08.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021 sowohl im Internet als auch bei den o. g. Verwaltungsstellen eingesehen werden. Einwendungen konnten in der Zeit vom 08.02.2021 bis zum 08.04.2021 erhoben werden.

Im Genehmigungsverfahren wurde die Stadt Hürth, die BR Köln, der Rhein-Erft-Kreis, die Stadt Frechen, die Stadt Kerpen, die Stadt Erftstadt, die Stadt Brühl, der Erftverband, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die Fachdezernate

61 – Abfallwirtschaft, 61 – Wasserwirtschaft, AwSV, 61 – Ökologie, 61 – Arbeits- und Gesundheitsschutz und 66 – Tagesanlagen, Brand- und Ex-Schutz beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung der Klärschlamm-Lagerhalle und Errichtung und Betrieb der Klärschlamm-Trocknungsanlage wurden nicht erhoben. Die von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Vorschläge zu Nebenbestimmungen, aufgeführten Hinweisen und gegebenen Anregungen wurden von der Bergbehörde in die Prüfung und Bewertung des Vorhabens mit einbezogen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Der in diesem Genehmigungsverfahren für den 06. Mai 2021 vorgesehene Erörterungstermin musste aufgrund der durch die Coronapandemie bedingten Kontaktbeschränkungen verschoben werden. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemielage hat der verschobene Erörterungstermin am 10. Juni 2021 unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden.

2. IED-Anlage

Die geplante Klärschlamm-Trocknungsanlage gehört zu den unter Nr. 8.10.2.1 Verfahrensart (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Trocknen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr. Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und ist nach § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Der Genehmigungsbescheid muss für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) Angaben gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthalten, dies wurde im Verfahren geprüft.

Für Anlagen nach IED-RL gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der BVT – Merkblätter. Für das hiermit genehmigte Vorhaben ist das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich. Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde mit dem Antrag zur Harmonisierung der Einsatzstoffe im Jahr 2016 für beide Betriebsteile des Knapsacker Hügels eingereicht und genehmigt. Dieser wird mit jedem bergrechtlichen Hauptbetriebsplan aktualisiert. Zuletzt im Rahmen des Hauptbetriebsplans 2022 – 2025 mit Zulassung vom 14.12.2021, AZ. 61.b6-1.1-2021-1. Ein Nachtrag zum AZB ist mit einer Nebenbestimmung festgeschrieben und wird vor Inbetriebnahme eingereicht.

3. UVP-Pflicht

Das beantragte Vorhaben (Änderung der Klärschlamm-Lagerhalle sowie Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage) fällt weder unter die Ziffern 1 bis 8 der UVP-V Bergbau noch ist es in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt (Ziffer 9 der UVP-V Bergbau). Daher unterliegt das Vorhaben gemäß § 1 UVPG nicht dem Anwendungsbereich des UVPG. Aus diesem Grund besteht keine UVP-Pflicht, noch ist eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Daneben ist das Vorhaben ebenfalls nicht im Anhang 1 des UVPG NRW aufgeführt.

4. Einwendungen

In dem Verfahren wurde eine Einwendung erhoben.

Einzelheiten über die Diskussion im Erörterungstermin können der Niederschrift entnommen werden, die allen Beteiligten in Kopie zugeschickt wurde.

Insbesondere wurden folgende Themen erörtert und die Ergebnisse im Bescheid berücksichtigt:

- Zuständigkeit

Für die Errichtung und den Betrieb der Trocknungsanlage und die Änderung der Umschlagsmenge der Lagerhalle ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 4, 6 BImSchG beantragt.

Eine Änderung der bereits genehmigten Mitverbrennung von Klärschlamm in den Feuerungsanlagen am Standort ist **nicht** Antragsgegenstand. Aufgrund der Zuordnung der Trocknungsanlage zu Nr. 8.10.2.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung einzuhaltenden Anforderungen richten sich daher insbesondere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, welches aber auch die abfallrechtlichen Bestimmungen einbezieht.

Die Zuständigkeit liegt gemäß § 2 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) „Zaunprinzip“ bei der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie) als Bergbehörde NRW. Format

- **Notwendigkeit**

Das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) sieht den Einsatz von Kohle spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2038 vor.

- **Beantragte Klärschlammengen**

Im Antrag wird eine Erhöhung der Klärschlamm-Umschlagmenge von 785.000 t/a bei unveränderter Verbrennungsleistung von maximal 600.000 t/a beantragt. Die Menge von 785.000 t/a bezieht sich rein auf die Umschlagmenge. Damit werden das Kraftwerk Goldenberg und die Standorte Berrenrath und Frechen versorgt.

- **Energieeffizienz**

Im Originalzustand enthält entwässerter Klärschlamm etwa 75-80% Wasser und ist nicht brennfähig. Wird der Klärschlamm ohne vorherige Trocknung sofort den Verbrennungskesseln mit einer Temperatur von 700 – 900°C zugeführt, muss das Wasser mit hoher Energie verdampft werden. Eine Trocknung des Klärschlammes bei einer Temperatur von 100°C vor der Aufgabe in den Verbrennungskesseln ist energieeffizienter.

- **Schadstoffbelastung (Dioxin) von Klärschlämmen**

Der beantragte kommunale Klärschlamm gilt gemäß § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als nicht gefährlicher Abfall. Bei einer Niedertemperaturtrocknung entweichen keine Schadstoffe in die Luft. Emissionen werden nach gesetzlichen Vorgaben gemessen, dokumentiert und eingehalten. Die Kläranlagenbetreiber als Verantwortliche für die Herkunft der Abfälle müssen die Einhaltung der Anforderungen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und Deklarationsanalysen mit Analysen vor einer Erstanlieferung nachweisen. Bei Verstoß gegen die Annahmeveraussetzungen wird die Annahme verweigert. Die Schadstoffe bleiben bei Lagerung, Umschlag und Trocknung im Klärschlamm enthalten. Dioxine entstehen nicht im Trocknungsprozess. Sie entstehen im Verbrennungsprozess bei bestimmten Temperaturfenstern, wenn Chlor oder bestimmte Metalle (wie zum Beispiel Kupfer) im Abgas sind. Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben ausschließlich um die Lagerung, den Umschlag und die Trocknung von kommunalem Klärschlamm.

In der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) ist für die eigenständig genehmigten Feuerungsanlagen ein Emissionsgrenzwert für Dioxine festgelegt. Dieser wird sicher eingehalten.

- **Belange des Arbeitsschutzes**

Für alle Beschäftigten werden gemäß § 3 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeinen Bundesbergverordnung - ABergV) die Gefährdungen ermittelt und einer Beurteilung unterzogen. Hierfür werden gemäß § 2 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) als persönliche und organisatorische Schutzmaßnahmen Vorsorgeuntersuchungen „Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge“ durchgeführt und angeboten.

Der Begriff der Vorsorgeuntersuchungen wird dabei synonym für alle Kategorien der Eignungs- und Pflichtuntersuchungen sowie die Angebots- und Wunschvorsorge verwendet. Eine Zuordnung der Vorsorgeuntersuchungen zu

den in der Anlage eingesetzten Mitarbeiterfunktionen ist betriebsintern durchgeführt worden.

Für alle RWE Power AG Veredlungsbetriebe liegt eine „anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung“ nach Mutterschutzgesetz vor. In Abhängigkeit der möglichen Gefährdungen werden arbeitsmedizinische Vorsorgen als Schutzmaßnahme abgeleitet.

Die Sicherheitsdatenblätter liegen teilweise in einer aktualisierten Fassung vor. Für die anderen Stoffe werden die aktualisierten Sicherheitsdatenblätter vor Inbetriebnahme von den Herstellern eingefordert und müssen vor Inbetriebnahme der Anlage bei der Bergbehörde vorgelegt werden. Die Sicherheitsdatenblätter zu eingesetzten Gefahrstoffen werden regelmäßig alle 3 Jahre beim Hersteller angefragt und aktualisiert. Auf deren Basis werden die Gefährdungsbeurteilungen und die sich daraus ableitenden Betriebsanweisungen erstellt.

- Klimaschutz

Klärschlamm wird als klimaneutral angesehen (vgl. Umweltbundesamt „Klärschlamm Entsorgung in der Bundesrepublik Deutschland“, Stand 2018).

Durch den Einsatz von getrocknetem, biogenem Klärschlamm wird Braunkohle substituiert und der Ausstoß fossil gebundener Treibhausgase reduziert.

Wie bereits unter dem Punkt „Energieeffizienz“ beschrieben, ist die Trocknung des Klärschlammes in der geplanten Trocknungsanlage energetisch effizienter als eine Trocknung bei der Mitverbrennung in den Dampferzeugern. Hierdurch werden zusätzlich Braunkohle und damit CO₂-Emissionen eingespart.

- Verkehr

Die Klärschlamm-Lagerhalle ist über die Straße ohne Ortsdurchfahrt zu erreichen. Die Anlieferer werden hierauf durch den Betreiber hingewiesen. Dies ist durch vertragliche Vereinbarungen zwischen der RWE Power AG und den Anlieferern gewährleistet. Der Begriff „Umfuhr“ wird für Fahrten, die innerhalb des Betriebsgeländes zwischen den Kraftwerken stattfindet, verwendet (innerbetrieblicher Transport). Eine nächtliche Anlieferung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Anlieferungen bis 24 Uhr oder vor 6 Uhr morgens werden nur

in Ausnahmefällen stattfinden. Beispielsweise falls verkehrsbedingt LKW nach 22 Uhr ankommen oder schon vor 6 Uhr vor dem Tor stehen.

Grundsätzlich erhöht sich der Verkehr durch das geplante Vorhaben nicht. Es handelt sich um bereits genehmigte und bereits vorhandene Anliefermengen.

In der Schallprognose für die Änderung der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle und den Betrieb der Klärschlamm-Trocknungsanlage wurde der Verkehr für eine Anlieferung von 785.000 t/a und der Anlagenlärm schalltechnisch berücksichtigt. Dem Gutachten kann entnommen werden, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) im Tag- und Nachtzeitraum unterschritten werden und die Klärschlamm-Lagerhalle und die Klärschlamm-Trocknungsanlage keine nennenswerte Zusatzbelastung zu der Geräuschsituation an den Immissionsorten beitragen.

- **Wasserschutz**

Für großflächige Reinigungsarbeiten mit höheren Verbräuchen innerhalb der Halle kommt Brauchwasser aus dem Standortnetz zum Einsatz. Zur Reinigung von Wärmetauschern und Trockner-Bändern wird Trinkwasser benötigt. Es werden Hochdrucksysteme (mit hochfeinen Düsen) verwendet.

- **Abluft**

Durch die Verwendung eines dem Trocknungsprozess nachgeschalteten Aktivkohlefilters werden organische und ggf. noch vorhandene geruchsintensive Stoffe in der Qualität so zurückgehalten, dass die Grenzwerte der TA Luft und der GIRL sicher unterschritten werden. Der Einsatz eines Aktivkohlefilters stellt gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 vom 10.08.2018 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung den Stand der bestverfügbaren Technik für die Abscheidung von u.a. flüchtigen organischen Verbindungen, Schwefelwasserstoff und Geruchsstoffe dar.

Das den Antragsunterlagen beiliegende lufthygienische Fachgutachten betrachtet die Geruchsbildung und schließt Geruchsbelästigungen der nahegelegenen Wohnbebauung aus. Im Rahmen der Genehmigungsentscheidung wurden die Ergebnisse des Gutachtens eingehend

betrachtet. Aerosole und Stäube werden mit der Trocknungsluft umgewälzt und im Trocknerinneren immer wieder auf eine (Trocknungsluft-) Temperatur von ca. 120 °C erhitzt. Die Gefahr einer Infektion durch Aerosole in der Abluft dadurch ist nicht gegeben.

- **Explosionsschutz**

Alle Betriebsmittel werden gemäß Explosionsschutzkonzept so ausgeführt, dass sie in einer möglicherweise entstehenden explosionsfähigen Atmosphäre betrieben werden können. Durch technische und organisatorische Maßnahmen soll die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre unterbunden werden. Abluftventilatoren werden redundant (unabhängig voneinander) mit Energie versorgt. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist dadurch deutlich reduziert. Bei Ausfall von Ventilatoren wird der Trocknerbetrieb einschließlich Materialaufgabe und Wärmezufuhr automatisch gestoppt. Das Explosionsschutzkonzept weist keine Explosionszonen im Inneren der Trockner aus. Durch das Öffnen von Wartungstüren und -klappen ist eine Belüftung der Trockner vorzusehen. Die Trockner werden danach durch das Betriebspersonal leergefahren, sodass es zu keiner Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre kommt.

Das Explosionsschutzkonzept wurde durch die Genehmigungsbehörde vor Erteilung des Bescheides dahingehend überprüft.

- **Natur- und Artenschutz**

Die Hinweise bezüglich des Schutzes gegen Vogelschlag finden Berücksichtigung.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Baurecht

Mit Schreiben vom 14.01.2021 der Stadt Hürth wurden in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken geäußert. Die vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 515 (gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 69 Abs. 2 BauO NRW 2018) wurde zugelassen. Das Vorhaben widerspricht nicht grundsätzlich der festgesetzten Nutzung als Kraftwerk zur Elektrizitätserzeugung. Die Funktion der

Klärschlamm-Trocknungsanlage dient der Optimierung des Brennstoffs und ist Teil des Energie-Erzeugungsprozesses.

Immissionsschutzrecht

In der Klärschlamm-Trocknungsanlage werden ausgefaulte und stabilisierte Klärschlämme eingesetzt. Diese Klärschlämme sind nur noch wenig geruchsbehaftet. Aufgrund des Feuchtegehalts des Klärschlammes führt die Handhabung zu keinen Staubemissionen.

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Arbeits- und Gesundheitsschutzrecht

In den Antragsunterlagen werden die einschlägigen Anforderungen an die Arbeitsplätze gemäß der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) dargelegt. Um den Stand der Technik zu berücksichtigen, werden neuere weitreichendere und konkretisierende Regelungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) gegenüber der ABergV berücksichtigt. Die Antragsunterlagen beinhalten den Umgang mit Klärschlamm und verweisen auf die Betriebsanweisung „Klärschlamm“ gemäß BioStoffV sowie eine Gefährdungsbeurteilung. Insbesondere in den Antragsunterlagen wird auf die baulichen, technischen, organisatorischen, hygienischen und personenbezogenen Maßnahmen eingegangen. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bergbehörde geprüft. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Beim

Betrieb der Klärschlamm-Trocknungsanlage fällt kein Prozesswasser an. Erforderliche Reinigungsarbeiten werden überall, wo es möglich ist mit am Standort verfügbarem Brauchwasser durchgeführt.

Abfallrecht

In der Klärschlamm-Trocknungsanlage soll antragsgemäß kommunaler Klärschlamm der ASN 19 08 05 getrocknet werden. Dies ist mit einer Nebenbestimmung festgeschrieben. Zur Gewährleistung wurden Nebenbestimmungen für die Annahmekontrollen und deren Dokumentation sowie Nachweise im Genehmigungsbescheid aufgenommen. Anfallende Abfälle sind gemäß den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes primär zu vermeiden bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Brand- und Explosionsschutz

Für die geplante Klärschlamm-Trocknungsanlage wurde ein Brandschutzkonzept und ein Explosionsschutzkonzept aufgestellt und von Sachverständigen bzw. befähigten Personen geprüft. Die Konzepte inkl. Prüfberichte sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Grundsätzlich wird die gesamte Anlage so ausgeführt, dass Brände und explosionsfähige Zustände durch Maßnahmen möglichst verhindert werden.

6. Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 4 und 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 4 und 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den gutachterlichen Stellungnahmen durch die beteiligten Fachbehörden ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem

Vorhaben nicht entgegenstehen. Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Genehmigung war zu erteilen.

IV.

Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Erteilung der Genehmigung wird aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung

über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW -

Im Auftrag:

(E. Kuhnke)